

1 Erteilende Zollbehörde

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE4851285 / 0000 Bauerfeind AG Triebeser Str. 16 07937 Zeulenroda-Triebes

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 29232/2012/1 - TF25

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE4851285 / 0000 Bauerfeind AG Triebeser Str. 16 07937 Zeulenroda-Triebes

5 Datum der Erteilung

2012/05/31

6 Datum und Nummer des Antrags

2012/04/17 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307

Umsatzsteuersatz: 19%

Wichtige Hinweise

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

8 Warenbeschreibung

Andere konfektionierte Spinnstoffware (Fußbandage), sog. Achillo Train Pro, Größe 2, Foto siehe Anlage, - dient lt. Antrag der Schmerzlinderung, u.a. bei Reizerscheinungen und Schmerzen der Achillessehne, - aus bis zu ca. 2,3 mm dicken, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen, - die Gewirke sind anatomisch dem Fußgelenkbereich angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht, so dass sie einen Teil des Unterschenkels, den Knöchel, die Ferse und einen Teil des Fußes umhüllen (u.a. damit konfektioniert), - flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 11 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 9,5 cm und einer Länge von bis zu ca. 35 cm, - im Bereich der Achillessehne und darüber mit eingenähten Druckpelotten aus augenscheinlich Silikon, - wird über den Fuß und den Unterschenkel gezogen und in der Art einer Stützbandage getragen; weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; die Ware stellt sich auf Grund ihrer Verwendung nicht als Strumpfware der Position 6115 dar, - nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da sich die Stütz- und Haltefunktion ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe herleitet und die Bandage weder eine orthopädische Stütz- oder Haltefunktion besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

vertrauliche Daten

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung  Kataloge  Fotos  Muster / Proben  Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 31. Mai 2012

Lugert

*Bezugsgut*

(Verfassen)

